



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 17/2019

25. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Wahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 im Freistaat Sachsen vom 8. April 2019..... 634

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu den jüdischen Feiertagen im Jahr 2020 vom 4. April 2019 635

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung: Auswahlverfahren des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen – einschließlich der Schuldnerberatung im sächsischen Justizvollzug – für die Jahre 2020 bis 2022 vom 25. April 2019 636

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Ertüchtigung Wasserwerk Canitz, Etappe 2019 Gz.: L41-8617/152 vom 4. April 2019 647

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Vereinigte Weißeritz in Freital, Lückenschluss zwischen Brücke Burgker Straße und August-Bebel-Straße“ Gz.: C46_DD-0522/896 vom 4. April 2019 648

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Wesentliche Änderung der Biogasanlage der Danpower GmbH am Standort 02994 Bernsdorf, Dresdener Straße 15 Gz.: DD44-8431/1980 vom 10. April 2019 ... 650

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und die Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 9. April 2019..... 651

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und die Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg..... 652

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Wahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 im Freistaat Sachsen

Vom 8. April 2019

Gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, gebe ich hiermit die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Freistaat Sachsen für die Europawahl am 26. Mai 2019 bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2. DIE LINKE (DIE LINKE)
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. Alternative für Deutschland (AfD)
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
7. Freie Demokratische Partei (FDP)
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
9. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
10. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
11. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
12. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
13. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung, Politik für die Menschen (Volksabstimmung)
14. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
15. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
16. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
17. Bayernpartei (BP)
18. Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
19. Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL (TIERSCHUTZ hier!)
20. Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
21. Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)
22. Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)
23. Bündnis Grundeinkommen, Die Grundeinkommenspartei (BGE)
24. Demokratie DIREKT! (DIE DIREKTE!)
25. Demokratie in Europa - DIEM25
26. DER DRITTE WEG (III. Weg)
27. Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)
28. DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)
29. Die Violetten (DIE VIOLETTEN)
30. Europäische Partei LIEBE (LIEBE)
31. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)
32. Graue Panther (Graue Panther)
33. LKR, Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformier
34. Menschliche Welt, für das Wohl und Glücklichein aller (MENSCHLICHE WELT)
35. Neue Liberale – Die Sozialliberalen (NL)
36. Ökologische Linke (ÖkoLinX)
37. Partei der Humanisten (Die Humanisten)
38. PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND (PARTEI FÜR DIE TIERE)
39. Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
40. Volt Deutschland (Volt)

Kamenz, den 8. April 2019

Carolin Schreck
Landeswahlleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu den jüdischen Feiertagen im Jahr 2020

Vom 4. April 2019

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), der durch Vertrag vom 4. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 143) geändert worden ist, sind im Jahr 2020 folgende jüdische Feiertage religiöse Feiertage im Sinne des § 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist.

Pessach – Überschreitungsfest	
2 Tage – am 15. und 16. Nissan	9./10. April 2020
2 Tage – am 21. und 22. Nissan	15./16. April 2020
Schawuoth – Wochenfest	
2 Tage – am 6. und 7. Siwan	29./30. Mai 2020

Rosch Haschana – Neujahrsfest		
2 Tage – am 1. und 2. Tischri		19./20. September 2020
Jom Kippur – Versöhnungstag		
1 Tag – am 10. Tischri		28. September 2020
Sukkoth – Laubhüttenfest		
2 Tage – am 15. und 16. Tischri		3./4. Oktober 2020
Schemini Azereth – Schlussfest		
1 Tag – am 22. Tischri		10. Oktober 2020
Simchat Thora – Gesetzesfreude		
1 Tag – am 23. Tischri		11. Oktober 2020

Die Feiertage beginnen am Vortag um 17:00 Uhr.

Dresden, den 4. April 2019

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herbert Wolff
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung Auswahlverfahren des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen – einschließlich der Schuldnerberatung im sächsischen Justizvollzug – für die Jahre 2020 bis 2022

Vom 25. April 2019

Dieses Auswahlverfahren richtet sich an alle Träger der nach § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung anerkannten Stellen sowie an Träger anerkennungsfähiger Stellen. Es wird auf der Grundlage der FRL Verbraucherinsolvenzberatung vom 22. September 2010 (SächsABl. S. 1415), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 422), durchgeführt. Die dort genannten Regelungen sind zu beachten. Dieser Aufruf zur Teilnahme am Auswahlverfahren enthält dazu in einigen Bereichen erläuternde Ausführungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein formelles Vergabeverfahren handelt. Das Auswahlverfahren dient ausschließlich der Vorbereitung einer transparenten und nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgenden Entscheidungsfindung. Dies bedeutet auch, dass Kosten, die den Teilnehmern durch die Teilnahme entstehen, nicht erstattet werden können.

1. Zielsetzung

Zielsetzung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz ist es, überschuldete sächsische Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen der Durchführung des im Verbraucherinsolvenzverfahren vorgeschriebenen außergerichtlichen Teils des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu unterstützen. Dazu werden entsprechende – für die Klienten kostenlose – außergerichtliche Einigungsversuche durch anerkannte Stellen durchgeführt und vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz finanziert.

Zu diesem Zweck unterstützt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Arbeit von anerkannten Stellen durch Personal- und Sachkostenförderung für von diesen betriebene Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.

2. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens sind die Träger der nach § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung anerkannten Stellen sowie Träger anerkennungsfähiger Stellen aufgerufen, sich für den Zeitraum von 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 um die Förderung einer oder mehrerer Beratungseinheiten in der

Verbraucherinsolvenzberatung in einer/m oder mehreren Landkreisen oder Kreisfreien Städten zu bewerben.

Die Vergabe von Beratungseinheiten erfolgt auf der Ebene der Landkreise beziehungsweise Kreisfreien Städte. Entsprechend der Berechnungsgrundlage der FRL Verbraucherinsolvenzberatung sind die für die einzelnen Landkreise beziehungsweise Kreisfreien Städte zu vergebenden Beratungseinheiten im Weiteren aufgeführt.

3. Art, Höhe und Dauer der Förderung

Unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erhält jede geförderte Beratungseinheit aktuell pro Jahr eine Zuwendung von bis zu 80 000 EUR. Hiervon müssen mindestens ein Vollzeitäquivalent Fachberatung und können bis zu einem Vollzeitäquivalent Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Auch können hieraus bis zu 8 000 EUR pro Haushaltsjahr für Sachausgaben verwendet werden. Erhält ein Teilnehmer am Auswahlverfahren durch die abschließende Entscheidung der Bewilligungsbehörde mehrere Beratungseinheiten in einer Gebietskörperschaft zugesprochen, können diese Beratungseinheiten unter den oben angegebenen finanziellen Voraussetzungen zusammengeführt werden. Werden Beratungseinheiten anteilig vergeben, verringert sich die maximal mögliche Höhe der Zuwendung entsprechend.

Die Zuwendung wird als jährliche Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Die Förderung kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Die Förderung von Projekten ausgewählter Träger ist über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren möglich. Der im Rahmen des Auswahlverfahrens eingereichte Antrag gilt dabei als Antrag für die Förderung auch im zweiten und dritten Zuwendungsjahr.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des Privatrechts als Träger einer anerkannten Stelle sein. Soweit sich anerkennungsfähige Stellen in diesem Auswahlverfahren beteiligen, kann ihnen ein positiver rechtsverbindlicher Bescheid erst erteilt und die Förderung begonnen werden, wenn ein bestandskräftiger Anerkennungsbescheid vorliegt.

Hat in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt keine juristische Person des Privatrechts als Träger einer anerkannten Stelle oder einer anerkennungsfähigen Stelle einen qualifizierten Antrag auf Zuwendung für eine Beratungseinheit gestellt, behält sich der Zuwendungsgeber vor, die Gebietskörperschaft oder auch eine ausgewählte Zahl von Trägern anerkannter Stellen aufzufordern, ihr Interesse an der Trägerschaft der Beratungseinheit zu bekunden.

5. Verzahnung der Verbraucherinsolvenzberatung mit der sozialen Schuldnerberatung

Die Förderung ist darauf ausgerichtet, vorhandene Beratungsangebote in den betreffenden Landkreisen und Kreisfreien Städten zu vernetzen. Projekte werden aus Sicht des Fördermittelgebers umso erfolgreicher sein, je enger sie in regionale Beratungsnetzwerke eingebunden sind. Die aktuelle Förderperiode steht insbesondere unter dem Fokus der Verzahnung der Verbraucherinsolvenzberatung mit der durch die Kommunen finanzierten sozialen Schuldnerberatung. So wird speziell erwartet, dass die Teilnehmer am Auswahlverfahren darstellen, wie sie sich die entsprechende Verzahnung vorstellen beziehungsweise wie sie bereits verzahnt arbeiten.

6. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungseinheiten, die die Aufgaben nach Abschnitt II. der FRL Verbraucherinsolvenzberatung vollziehen. Dabei kann die über die Förderung der Beratungseinheit finanzierte Fachberatung entweder nur an einem Ort in der Gebietskörperschaft durchgeführt werden oder es können Beratungen an mehreren Orten des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt stattfinden.

Im Rahmen des Personaleinsatzes ist zu berücksichtigen, dass aus Qualitätsgründen grundsätzlich nur Fachberatungspersonal gefördert werden kann, welches in der Beratungseinheit mindestens mit 0,20 Vollzeitäquivalenten in der Bearbeitung außergerichtlicher Einigungsversuche tätig ist.

Die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Beratungseinheiten stellt den aktuellen, entsprechend der Förderrichtlinie berechneten Bedarf in den Landkreisen und Kreisfreien Städten dar.

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Anzahl Beratungseinheiten
<i>Chemnitz</i>	2,50
<i>Erzgebirgskreis</i>	1,50
<i>Mittelsachsen</i>	2,00
<i>Vogtlandkreis</i>	1,75
<i>Zwickau</i>	2,25
<i>Dresden</i>	3,25
<i>Bautzen</i>	2,25
<i>Görlitz</i>	1,25
<i>Meißen</i>	1,25
<i>Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</i>	1,00
<i>Leipzig</i>	7,25
<i>Landkreis Leipzig</i>	2,00
<i>Nordsachsen</i>	1,75

Zur Absicherung einer Grundversorgung in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten soll in allen Gebietskörperschaften mindestens eine Beratungseinheit gefördert werden.

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren können sich mit mindestens 0,5 Beratungseinheiten bewerben. Eine Aufstockung ist in Schritten zu 0,25 Beratungseinheiten möglich.

Den Teilnehmern am Auswahlverfahren steht es frei, sich in Kooperationen um eine Beratungseinheit zu bewerben. Hierbei muss ein Partner der Kooperation die Federführung übernehmen.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die entsprechende langfristige In-Aussicht-Stellung der Förderung erfolgt in einer der formellen Bescheidung vorgelagerten Zielvereinbarung, welche auch weitergehende inhaltliche Festlegungen der Kooperation enthalten wird.

7. Schuldnerberatung im sächsischen Justizvollzug

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens werden auch die Beratungseinheiten für die soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im sächsischen Justizvollzug vergeben. Die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Beratungseinheiten stellt den aktuellen Bedarf in den Justizvollzugsanstalten (JVA)/Jugendstrafvollzugsanstalten (JSA) dar.

JVA/JSA	Anzahl Beratungseinheiten
<i>JVA Bautzen</i>	0,5
<i>JVA Chemnitz</i>	0,5
<i>JVA Dresden</i>	1,00
<i>JVA Görlitz</i>	0,25
<i>JVA Leipzig</i>	0,5
<i>JSA Regis-Breitingen</i>	0,5
<i>JVA Torgau</i>	0,5
<i>JVA Waldheim</i>	0,5
<i>JVA Zeithain</i>	0,5
<i>JVA Zwickau</i>	0,25

Die Teilnehmer können sich im Bereich des sächsischen Justizvollzugs mit mindestens 0,25 Beratungseinheiten bewerben. Eine Aufstockung ist in Schritten zu 0,25 Beratungseinheiten möglich.

Die Ausführungen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens gelten ansonsten auch für die Bewerbungen für Beratungseinheiten im Justizvollzug mit folgenden Einschränkungen:

- innerhalb der laufenden Nummer 8 des Ausschreibungstextes
 1. Anstrich: Anstelle der „Ausgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und der weiteren Begleitung“ tritt die „Ausgestaltung der Schuldnerberatung im Justizvollzug“.
 2. Anstrich: Anstelle der „Ausgestaltung der Zielstellungen und angebotenen Leistungen im Hinblick auf die Verzahnung“ tritt die „Ausgestaltung der Zielstellungen und Leistungen im Hinblick auf die Beratung im Justizvollzug“.
- innerhalb der laufenden Nummer 9 des Ausschreibungstextes
 Anstelle des Kriteriums „Ausgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit besonderem Fokus auf die Überleitung in die gerichtliche Phase; Nachsorge und Begleitung in der Wohlfühlphase“ tritt

das Kriterium „Ausgestaltung der Schuldnerberatung im Justizvollzug“.

Anstelle des Kriteriums „Zielstellungen und angebotene Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die Verzahnung mit der durch die Kommunen finanzierten Schuldnerberatung“ tritt das Kriterium „Ausgestaltung der Zielstellungen und Leistungen im Hinblick auf die Beratung im Justizvollzug.“

8. Konzeption

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren sollen für jeden Landkreis oder jede Kreisfreie Stadt, für die sie sich um eine oder mehrere Beratungseinheiten oder um Teile einer Beratungseinheit bewerben, eine vollständige Konzeption vorlegen. Die Konzeption ist unter Berücksichtigung der FRL Verbraucherinsolvenzberatung anhand der „Qualitätsstandards in der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen“ vom 19. April 2014 zu erstellen. Dabei ist auch auf regionale Gegebenheiten einzugehen. Insbesondere sollen Aussagen zu nachfolgend aufgeführten Positionen enthalten sein:

- Wie wird der außergerichtliche Einigungsversuch, einschließlich des erfolgreichen Abschlusses, ausgestaltet? Wer begleitet in der Überleitung in die gerichtliche Phase? Wie erfolgt die Nachsorge und Begleitung in der Wohlverhaltensphase?
- Wie sind die Zielstellungen und angebotenen Leistungen insbesondere im Hinblick auf die Verzahnung mit der durch die Kommunen finanzierten Schuldnerberatung ausgestaltet? Wie wird die Thematik „P-Konto“ aufgegriffen?
- Wie werden die Beratungsprozesse evaluiert? Wie erfolgt die Ist-Analyse? Welche Konsequenzen werden für die zukünftige Vorgehensweise gezogen?
- In welcher Form ist die vorhandene Konzeption in den letzten Jahren fortgeschrieben worden?
- Wie wird der in der Förderrichtlinie enthaltene Anteil an Präventionsarbeit pro Beratungseinheit pro Kalenderjahr umgesetzt? Wie werden gesellschaftliche Entwicklungs- und Veränderungsprozesse erkannt, aufgegriffen und beeinflusst?
- Gibt es ein Konzept Öffentlichkeitsarbeit? Mit welchen Zielstellungen ist die Öffentlichkeitsarbeit untersetzt? Wie wird Öffentlichkeitsarbeit methodisch und inhaltlich umgesetzt?
- Welche beratungsbegleitenden Leistungen erhält der beratene Schuldner zur Stabilisierung seiner Gesamtsituation? Welche lokalen und regionalen Netzwerke existieren? Wie wird auf die individuellen Verschuldungsgründe reagiert?
- Wie wird die Qualifikation oder/und fortlaufende Weiterbildung des Personals ermöglicht, gesichert und durchgeführt?
- Wie ist das Projekt finanziell abgesichert? Werden zusätzliche Drittmittel (Sach- oder/und Barmittel) generiert?

9. Verfahren und Bewertungskomplex

Das Auswahlverfahren ist Teil des Zuwendungsverfahrens. Die Bewerbung stellt gleichzeitig einen Antrag auf Zuwendungen dar und muss daher rechtsverbindlich unterschrieben eingereicht werden.

Die eingereichten Projekte für Beratungseinheiten „Verbraucherinsolvenzberatung“ werden durch einen Beirat fachlich gewürdigt, indem die vorgelegten Unterlagen nach

den hier dargelegten Kriterien bewertet werden. Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Gewichtung in %
Ausgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit besonderem Fokus auf die Überleitung in die gerichtliche Phase; Nachsorge und Begleitung in der Wohlverhaltensphase	25
Zielstellungen und angebotene Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die Verzahnung mit der durch die Kommunen finanzierten Schuldnerberatung	20
Evaluation der Beratungsprozesse; Fortschreibung, Reflexion, Analyse der Konzeption	15
Prävention mit Blick auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse; Öffentlichkeitsarbeit	10
Beratungsbegleitende Leistungen, Vernetzung mit sozialer Infrastruktur	5
Qualifikation und Personalentwicklung, Fachkräfteakquise	10
Gesamtfinanzierung/Akquise	5
Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche in den letzten drei Jahren	10
Insgesamt:	100

Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre keine staatliche Förderung in der Verbraucherinsolvenzberatung erhalten haben, können ihre Erfahrung auch durch

- nachgewiesene Kooperationen oder
- Fallbearbeitung in der sozialen Schuldnerberatung unter Angabe der Fallzahlen oder
- Fallbearbeitung in der Verbraucherinsolvenzberatung unter Angabe der Fallzahlen belegen.

Im Falle eines ausreichenden Nachweises werden derartige Bewerber Antragstellern gleichgestellt, die in den letzten drei Jahren durchschnittliche Bearbeitungszahlen an außergerichtlichen Einigungsversuchen in den jeweiligen Gebietskörperschaften erzielt haben. Bewerber, die vom Freistaat Sachsen über diese Förderrichtlinie gefördert wurden und in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten als bislang tätig werden wollen und am bisherigen Betätigungsort mindestens durchschnittliche Fallbearbeitungszahlen ausweisen, werden am potenziell neuen Betätigungsort ebenso eingestuft.

Als Ergebnis der Bewertung gibt der Beirat eine Empfehlung zur Förderung ab. Darüber werden die Teilnehmer am Auswahlverfahren zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Bewilligungsbehörde fällt dann unter Berücksichtigung der Bewertung des Beirates die Zuwendungsentscheidung.

10. Einzureichende Unterlagen und Fristen

Die Teilnahmemöglichkeit am Auswahlverfahren endet am **5. Juli 2019**, 24.00 Uhr. Die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehenen Teilnahmeunterlagen beinhalten:

- eine Beschreibung des zu fördernden Projekts,
- die Konzeption (inkl. Anlagen),
- Angaben zu dem(n) Ort(en), an dem/denen Verbraucher insolvenzberatung(en) durchgeführt werden soll(en),
- eine Aufstellung des beabsichtigten einzusetzenden Personals mit Ausweisung der jeweiligen Grundqualifi-

kation und der zertifizierten Zusatzqualifizierung sowie der Berufserfahrung und zukünftigen Funktion und

- eine Aussage, ob die Arbeit der Beratungseinheit vollständig durch Fördermittel des Freistaates finanziert werden soll, oder ob Eigen- oder Drittmittel beigesteuert werden.

Ein Finanzierungsplan ist nicht beizufügen.

Die Teilnahmeunterlagen, entsprechend diesem Auswahlverfahren, sind **bis zum 5. Juli 2019 (Poststempel)** in **zweifacher Ausfertigung** zu senden an:

Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz
Referat C22.1
„Verbraucherinsolvenzberatung“
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Die Übermittlung auf anderen technischen Wegen ist nicht zulässig.

Dresden, den 8. April 2019

Allen Interessenten am Verfahren wird die Möglichkeit gegeben, sich unter der E-Mail-Adresse

awv.inso@sms.sachsen.de

als potentielle Teilnehmer am Verfahren registrieren zu lassen. Sollte es von Teilnehmern am Verfahren zu relevanten Fragen kommen, die der Transparenz des Verfahrens wegen nur schriftlich über die genannte E-Mail-Adresse gestellt werden können und die einer über die hier veröffentlichten Informationen hinausgehenden Beantwortung bedürfen, werden die so registrierten Träger sämtlich und zeitgleich über die gegebenenfalls zusätzlichen Informationen informiert.

Der Bekanntmachung ist die Anlage: „Qualitätsstandards in der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen“ beigefügt.

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Anlage

Qualitätsstandards in der Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Präambel
- 2 Leistungstypbeschreibung
- 3 Zielgruppen
 - 3.1 Zielgruppen mit Beratungsbedarf
 - 3.2 Zielgruppen für Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
- 4 Zielstellungen der Verbraucherinsolvenzberatung
- 5 Leistungsinhalte der Verbraucherinsolvenzberatung
 - 5.1 Inhalte der Beratungstätigkeit
 - 5.2 Fallübergreifende Tätigkeit
- 6 Strukturqualität
- 7 Prozessqualität
 - 7.1 Grundprinzipien der Beratungstätigkeit
 - 7.2 Ausgestaltung der Beratungsabläufe
 - 7.3 Ausgestaltung der fallübergreifenden Tätigkeiten
- 8 Ergebnisqualität
 - 8.1 Beratungstätigkeit
 - 8.2 Fallübergreifende Tätigkeit
- 9 Fortschreibung der Konzeption
- 10 Begriffsbestimmungen
- 11 Einbezogene Dokumente/Quellen

1 Präambel

Die Schuldnerberatung in Sachsen ist seit vielen Jahren ein anerkannt wichtiger und wirksamer Dienst zur Armutsbekämpfung und Armutsprävention sowie für die Wiedereingliederung der ratsuchenden Menschen in die Gesellschaft und dient somit der sozialen Stabilität.

Neben der „Sozialen Schuldnerberatung“ wurde im Jahre 1999 die „Verbraucherinsolvenzberatung“ als ein wichtiges Instrument der Schuldnerberatung eingeführt.

Voraussetzung für die Erreichung der beschriebenen Wirksamkeit ist eine professionell auf hohem qualitativem Niveau erbrachte Schuldnerberatung, die verlässlich und niederschwellig allen Ratsuchenden zur Verfügung steht.

Für die „Soziale Schuldnerberatung“ wurden fachliche Standards für den Freistaat Sachsen in Form eines Leistungstyps als Anlage zum Rahmenvertrag gemäß § 79 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, vereinbart. Um zu gewährleisten, dass qualitative, ganzheitliche und nachhaltig wirkende Beratungsangebote ebenfalls uneingeschränkt landesweit in der Verbraucherinsolvenzberatung zur Anwendung gelangen, hat der Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen“ – bestehend aus maßgeblichen Akteuren der Verbraucherinsolvenzberatung und Sozialen Schuldnerberatung in Sachsen unter Leitung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – getagt und nachstehende Positionen einvernehmlich entwickelt. Durch die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist die Einbeziehung der Erfahrungen in der Sozialen Schuldnerberatung gewährleistet.

Ziel war die Erarbeitung fachlicher Standards für die Leistungserbringung der geeigneten Stellen nach § 305 der

Insolvenzordnung. Dabei wurde die Systematik der Leistungstypbeschreibung gemäß Rahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für den Freistaat Sachsen übernommen.

Soziale Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung werden in Sachsen in unterschiedlichen Angebotsstrukturen vorgehalten und unterliegen verschiedenen Finanzierungsverantwortlichkeiten.

Beide Beratungsangebote sind jedoch nicht losgelöst voneinander zu betrachten. Für eine gelingende Verbraucherinsolvenzberatung sind grundsätzlich bestimmte Leistungsinhalte und Verfahrensabläufe unabdingbar, die je nach Zugang bereits Bestandteil vorangegangener Beratung gewesen sein können oder im Rahmen der Verbraucherinsolvenzberatung erbracht werden. Dies führt zu einer gewissen Schnittmenge in den beschriebenen Leistungstypen „Soziale Schuldnerberatung“ und „Verbraucherinsolvenzberatung“.

Das vorliegende Papier formuliert Mindeststandards, die konzeptionell von den Trägern des Angebots auszufüllen und umzusetzen sind. Es stellt einen Orientierungsrahmen dar, der Raum lässt für die Eigenständigkeit in der Leistungserbringung durch die jeweiligen Träger der Verbraucherinsolvenzberatung.

Hinweis: Soweit die Ausführungen personenbezogene Bezeichnungen einzig in männlicher Form enthalten, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

2 Leistungstypbeschreibung

Verbraucherinsolvenzberatung dient zahlungsunfähigen und von Zahlungsunfähigkeit bedrohten Personen, die sich unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen von ihren Verbindlichkeiten befreien wollen.

Verbraucherinsolvenzberatung ermöglicht im Einzelfall eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung und schafft im Falle eines Scheiterns dieser Schuldenregulierung die Antragsvoraussetzung für ein gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die entwickelten Qualitätsstandards finden verbindliche Anwendung in als geeignet anerkannten Stellen im Freistaat Sachsen im Sinne des § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung, die auf der Basis der FRL Verbraucherinsolvenzberatung durch den Freistaat Sachsen gefördert werden.

Als weiterführende Rechtsgrundlage dient das Sächsische Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung.

Gesetzlicher Auftrag der geeigneten Stellen ist:

1. die Schuldner bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung umfassend persönlich unentgeltlich zu beraten, zu unterstützen und zu vertreten,
2. im Einzelfall zu bescheinigen, dass eine außergerichtliche Schuldenbereinigung erfolglos geblieben ist,
3. über das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren zu informieren,

4. bei Bedarf den Schuldner bei der Erstellung der nach § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung vorgeschriebenen Unterlagen zu unterstützen und
5. auf Wunsch den Schuldner im gerichtlichen Verfahren zu begleiten.

Das Hilfsangebot ist ein offenes Angebot.

3 Zielgruppen

3.1 Zielgruppen mit Beratungsbedarf

Die Verbraucherinsolvenzberatung richtet sich an überschuldete Menschen,

- die im Freistaat Sachsen gemeldet sind,
- die ein Verbraucherinsolvenzverfahren anstreben und
- keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben oder
- eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, deren Vermögensverhältnisse jedoch überschaubar sind (zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens weniger als 20 Gläubiger, § 304 Absatz 2 der Insolvenzordnung) und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

3.2 Zielgruppen für Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Um zu verhindern, dass zunehmend mehr Menschen in Überschuldungssituationen geraten, ist eine systematische und strategische Aufklärungsarbeit durch die anerkannten geeigneten Stellen geboten.

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit richten sich an Personen und Personengruppen sowie Institutionen, private Organisationen, öffentliche Gremien und Ausschüsse.

4 Zielstellungen der Verbraucherinsolvenzberatung

Die geförderten geeigneten Stellen nach § 305 der Insolvenzordnung legen die hier formulierten Qualitätsstandards ihrer Arbeit in der Verbraucherinsolvenzberatung zugrunde. Die Förderung dieser Qualität beinhaltet, diese Standards regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Derartige Entwicklungsprozesse sind nur möglich, wenn die mit der Beratung verbundenen Zielstellungen formuliert und eingebunden werden. An ihnen ist der gesamte Qualitätsentwicklungsprozess auszurichten.

Die innerhalb der Verbraucherinsolvenzberatung maßgeblichen Zielstellungen sind:

Klientenzentrierte Zielstellung

- Die Würde und die Persönlichkeitsrechte des Ratsuchenden sind gewahrt.
- Die Ratsuchenden sind motiviert, die anstehenden Fragen und Probleme konstruktiv und zunehmend selbstständig in Angriff zu nehmen.
- Die materiellen und immateriellen Ressourcen des Ratsuchenden sind bekannt; er ist in die Lage versetzt, sie gezielt für den Entschuldungsprozess einzusetzen.
- Die wirtschaftliche Existenz des Schuldners ist gesichert.
- Eine forderungsanteilige Befriedigung der Gläubiger ist berücksichtigt.
- Der Schuldner hat Souveränität über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (wieder)erlangt.

- Die Voraussetzungen für die soziale und wirtschaftliche (Re-)Integration des Schuldners sind geschaffen.
- Die Voraussetzungen für die Vermeidung einer erneuten Überschuldung sind geschaffen.
- Die psychisch und physisch destabilisierenden Auswirkungen der Überschuldungsproblematik sind reduziert.
- Die bereits im Rahmen einer erbrachten Sozialen Schuldnerberatung erreichten Beratungsziele sind gesichert und weiter gefestigt; notwendige flankierende Hilfen sind eingeleitet.
- Die Ratsuchenden erhalten zeitnah ihrem Hilfebedarf entsprechende individuelle Beratung und Unterstützung.
- Das Beratungsangebot ist bekannt und wird von den Ratsuchenden angenommen.
- Das Angebot wird bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie ist auch nicht strategisch beziehungsweise operativ differenziert worden. Wert gelegt wurde auf die Klientenzentrierung.

Fallübergreifende Zielstellungen

- Adressaten von Präventionsmaßnahmen sind für das Thema Ver- und Überschuldung sensibilisiert. Insbesondere ist ein bewusster Umgang mit eigenen Konsumwünschen hergestellt.
- Die Schuldnerberater(innen) haben ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus der Beratung in die sozialpolitische Diskussion eingebracht.
- Die Bevölkerung sowie gesetzliche und politische Entscheidungsträger sind für das Arbeitsfeld und die Lebenslagen der betroffenen Menschen sensibilisiert.
- Das Zuwendungsrechtsverhältnis ist umgesetzt.

5 Leistungsinhalte der Verbraucherinsolvenzberatung

Die Darstellung der Leistungsinhalte erfolgt in Chronologie der Beratungsabläufe.

5.1 Inhalte der Beratungstätigkeit

Die im Folgenden benannten Leistungsinhalte sind in Abhängigkeit von dem jeweiligen Einzelfall nach Bedarf und mit unterschiedlicher Ausprägung zu erbringen.

Erstkontakt:

- Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit,
- verwaltungsorganisatorische Aufnahme,
- notwendige Soforthilfen,
- professioneller Umgang mit Krisensituationen.

Clearingphase/Strategieentwicklung:

- Erfassung der Gesamtproblematik,
- Erhebung der aktuellen persönlichen und finanziellen Situation (persönliche Lebensverhältnisse, soziales und familiäres Umfeld, Unterhaltspflichten, Einkommenssituation),
- Nutzen der im Rahmen der Sozialen Schuldnerberatung erhaltenen Erkenntnisse und Daten,
- Existenzsicherung, unter anderem Beratung zu sozialen Leistungen,
- Sicherung der Kontoverbindung,
- Krisenintervention,
- Erfassung Haushaltsbudget,
- Erhebung der Vermögenssituation inklusive Pfändbarkeit und Verwertbarkeit von Einkommen und Vermögen,
- Erfassung der Gläubigerstruktur,
- Reflexion der Überschuldungsursachen und aktuell noch bestehender Handlungsdefizite,

- Beratung des Klienten zu Handlungsstrategien, Prioritäten und Regulierungsperspektiven,
- Verweis auf Soziale Schuldnerberatung/Information über Beratungs- und Arbeitsabläufe; bei Einverständnis des Klienten – Herstellung des Kontaktes und Mitgestaltung des Übergangs,
- Verweis auf andere soziale Dienste als flankierende Maßnahme; bei Einverständnis des Klienten – Herstellung des Kontaktes,
- Prüfung rechtlicher Zugangskriterien zum Verbraucherinsolvenzverfahren,
- verständliche Aufbereitung der Informationen zum Insolvenzverfahren.

Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)

- Erfassung der Gesamtproblematik unter dem Aspekt der formalen Vorgaben des AEV,
- Realisierung beratungs- und verwaltungsorganisatorischer Rahmenbedingungen: Vollmacht, Datenschutzerklärung, Beratungskontrakt,
- Datenexploration,
- Gläubigerkontakt (formgebunden) gemäß § 305 Absatz 2 der Insolvenzordnung,
- Gläubigerliste – Vervollständigung, Präzisierung und rechtliche Prüfung der Gläubigerforderungen, gegebenenfalls mit juristischer Unterstützung,
- Gläubigerforderungen einpflegen,
- präzise Erfassung der Haushalts- und Vermögenssituation,
- Prüfung der Pfändbarkeit und Verwertbarkeit von Einkommen und Vermögen,
- Hebung persönlicher Ressourcen der Ratsuchenden,
- Hilfe bei der Beantragung von Stiftungs- und Fondsmitteln,
- Erstellen des Regulierungsplanes,
- Auswertung der Gläubigerreaktionen,
- gegebenenfalls Nachbesserung/Nachverhandlung.

Wenn erfolgreich:

- Abklären des weiteren Beratungsbedarfes,
- bei Bedarf Begleitung während der Vergleichserfüllung,
- weitergehende Beratung auch bei Störung oder nachträglichem Scheitern der Vergleichserfüllung.

Wenn gescheitert:

- Ausstellung der Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung,
- Unterstützung bei der Erstellung des gerichtlichen Insolvenzantrages dazu:
- Erläuterung des Antragsformulars,
- Prüfung der persönlichen finanziellen und vermögensrelevanten Daten auf aktuelle Veränderungen,
- Prüfung des außergerichtlichen Regulierungsplans auf aktuelle Veränderungen und Erstellen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes,
- Unterstützung des Klienten während der Beantragungphase,
- Information und Unterstützung des Klienten nach der Verfahrenseröffnung.

Grundsätzliche beratungsbegleitende Leistungen:

- Sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung,
- Existenzsicherung,
- Schuldnerinformation und -schutz bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – im Besonderen:
- Beratung und Information zum Pfändungsschutzkonto, gegebenenfalls Ausstellen der Bescheinigung,
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen,
- Erarbeitung von Handlungsalternativen zur Vermeidung von Neuverschuldung (Sekundärprävention),

- Unterstützung bei der nachhaltigen Haushaltsstabilisierung,
- Hilfen zum Erhalt der Wohnung, des Arbeitsplatzes und so weiter,
- Unterstützung bei der Durchsetzung rechtlicher Leistungsansprüche (ALG II, Wohngeld, Blindengeld, Elterngeld und so weiter) und
- Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen.

Dokumentation:

- Erstellen der Falldokumentation,
- Einarbeitung der fallbezogenen Daten in ein Dokumentationssystem,
- Archivierung/Löschung von Daten nach trägerspezifischen Vorgaben unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen.

5.2 Fallübergreifende Tätigkeit

Prävention

- Regelmäßige Durchführung von Präventionsmaßnahmen/Veranstaltungen, mindestens nach Maßgabe des Zuwendungsgebers,
- Erarbeitung von Schulungs-/Aufklärungsmaterialien.

Berichtswesen/Statistik

- Erhebung und Auswertung beratungsstellen- und klientenbezogener Daten,
- Erstellen von Berichten inklusive der Sachberichte im Zuwendungsverfahren,
- Ermittlung von Entwicklungstrends im Arbeitsfeld,
- Zuarbeit zu Bundes- und Landesstatistiken.

Öffentlichkeitsarbeit

- Bekanntmachung des Arbeitsfelds „Schuldnerberatung“ nach innen und außen und innerhalb der Netzwerke,
- Ausgestaltung und Anwendung von Instrumenten für interne/externe Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufbereitung von Fachinformationen für Politik und Öffentlichkeit,
- Information über sich entwickelnde gesellschaftliche Veränderungen,
- Einbindung der Öffentlichkeitsarbeit zur Überwindung individueller Krisen (zum Beispiel Bekanntmachen von Einzelfallkonstellationen zur Erzielung grundsätzlicher Lösungen) und
- Lobbying.

6 Strukturqualität

Strukturqualität beschreibt die auf Dauer angelegten Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die Leistungsinhalte und die damit verbundenen Zielstellungen in der definierten Qualität erbringen zu können.

Standort, Zugänge und Sachausstattung

- der Öffentlichkeit bekannte, verbindliche Öffnungszeiten,
- Bekanntheit des Angebots im Sozialraum,
- Dienst ist auf Dauer angelegt,
- gute Erreichbarkeit der Beratungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- bedarfsorientierte Standortverteilung, vor allem im ländlichen Raum,
- gute mediale Erreichbarkeit,
- niederschwelliger Beratungszugang,
- barrierefreie Zugänge zur Beratung,
- diskriminierungsfreier Zugang,

- Regelungen zur Verweigerung von Beratung seitens der Beratungsstelle liegen vor,
- Räume und Zugänge, die die Anonymität und Würde der Ratsuchenden wahren,
- geregelte Zuständigkeiten aller am Beratungsprozess mittel- und unmittelbar beteiligter Personen,
- zur fachgerechten Aufgabenwahrnehmung geeignete Kommunikationstechnik, Fachliteratur, Hard- und Software,
- für die Arbeit relevante Gesetzestexte, Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

Personelle Ausstattung/Qualifikation der Mitarbeitenden

- Grundausrüstung in der Beratungsstelle: in der Regel mindestens zwei Mitarbeiter/innen zuzüglich eines angemessenen Anteils Verwaltungsfachkraft,
- Qualifikation der Mitarbeiter/innen gemäß Vorgaben des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen beziehungsweise der Förderrichtlinie Verbraucherinsolvenzberatung,
- Teilnahme aller Berater/innen an den Zertifikatskursen Schuldnerberatung,
- regelmäßige Teilnahme aller Fachkräfte an Fortbildungen und Supervision,
- kollegialer Fachaustausch,
- Mitwirkung in Fachgremien und
- Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ist sichergestellt.

Grundsätzliches

- unmittelbare Anbindung der Insolvenzberatung an Soziale Schuldnerberatung,
- verbindliche Aufgaben- und Stellenbeschreibungen,
- Dienstzeiten sind bekannt,
- Gremienarbeit ist geregelt,
- Netzwerke, Unterstützungsstrukturen und Kooperationen mit anderen Fachdiensten und Beratungsstellen sind aufgebaut (und werden gepflegt),
- Vorgaben gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind bekannt,
- Vorgaben zu Datenschutz und Schweigepflicht sind bekannt (und werden angewandt inklusive Geheimhaltungsverpflichtung).

7 Prozessqualität

Die Prozessqualität ist die Qualität des Beratungshandelns beziehungsweise die Qualität der fallübergreifenden Tätigkeit. Prozessqualität beschreibt die qualitative Ausgestaltung der Beratungsabläufe und der fallübergreifenden Tätigkeiten, um die in der Verbraucherinsolvenzberatung gesetzten Ziele zu erreichen.

7.1 Grundprinzipien der Beratungstätigkeit

Folgende Grundprinzipien in der Verbraucherinsolvenzberatung sind durch jede geeignete Stelle zu gewährleisten:

- Klientenorientierung,
- umfassende Information der Klienten in allen Stufen des Beratungsprozesses, um seine Handlungsoptionen zu erweitern,
- Beratungsabläufe werden individuell auf den Einzelfall abgestimmt,
- Beratung erfolgt im persönlichen Kontakt mit dem Klienten,

- Recht auf Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung des Klienten bleibt gewahrt,
- Verschwiegenheit/Vertraulichkeit/Einhaltung der Datenschutzbestimmungen,
- Nachvollziehbarkeit des Beratungsverlaufes,
- Ergebnisoffenheit der Beratung,
- Ganzheitlichkeit,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- unentgeltliche Leistungserbringung,
- wertschätzende Beratung,
- wertschätzende Kommunikation und Verhandlungsführung gegenüber allen, am Verfahren beteiligten Personen,
- professioneller Umgang mit Störungen im Beratungsablauf bis hin zum Beratungsabbruch,
- Beendigung der Beratung bei fehlender Mitwirkung durch die ratsuchende Person,
- Verwendung einheitlicher Begriffsbestimmungen,
- fortlaufende Dokumentation,
- Fortentwicklung der Konzeption,
- Beratungsmethoden werden an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet,
- unverzügliche Einleitung lösungsnotwendiger Maßnahmen in Krisensituationen,
- der wechselseitige Übergang des Klienten zwischen Sozialer Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung ist konzeptionell verankert und wird entsprechend umgesetzt.

7.2 Ausgestaltung der Beratungsabläufe

Erstkontakt/Erstgespräch

- Kompetenz aller Mitarbeiter/-innen zur Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit,
- geregelte Weitergabe der erfassten Daten an die Beratungsfachkraft im Bedarfsfall,
- Checkliste zur Krisenklärung,
- Vordruckwesen, zum Beispiel für Gesprächsnotizen und so weiter,
- Informationsmaterial Verbraucherinsolvenzverfahren/ Soziale Schuldnerberatung und
- schriftliche Terminvergaben und zeitnahe Rückmeldung.

Clearingphase/Strategieentwicklung

- Sicherung und Weiterführung der in der Sozialen Schuldnerberatung erreichten Ergebnisse und Erkenntnisse,
- Dokumentenübergabe mit Einwilligung des Klienten; Vordruck Übergabeprotokoll,
- Beachtung von (Rahmen-)Verträgen beziehungsweise Vereinbarungen mit Kostenträgern bei der Strategieentwicklung,
- am Bedarf der Klienten orientierte, kontinuierliche Leistungserbringung,
- Verabredung von Beratungszielen, Erarbeitung von gemeinsamen Strategien, deren regelmäßige Überprüfung und Anpassung,
- Messbarkeit der formulierten Beratungsziele (SMART-Prinzip),
- Verabredungen zu Erreichbarkeit und Kontaktpflege (Kommunikation),
- Erkennen und Einbeziehen der klienteneigenen Kompetenzen und Selbsthilfekräfte,
- regelmäßige Verabredungen zur Aufgabenwahrnehmung inklusive Überprüfung (Wer macht was, bis wann?),
- Erkennen der Konfliktlösungsressourcen des Schuldners und gemeinsame Entwicklung von Handlungsstrategien,

- Einbeziehung anderer Fachdienste und Fachkolleg/innen, Nutzung vorhandener Netzwerke bei Bedarf und Einverständnis des Klienten und
- Kenntnis und Weitergabe von Informationen zu Hilfsangeboten mit regionalem Bezug.

Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)

- Beachtung der formalen Vorgaben des AEV und Einhaltung der grundsätzlichen Arbeitsprinzipien,
- Nutzung standardisierter Vordrucke (Vollmacht, Datenschutzerklärung, Beratungskontrakt),
- Einbeziehung der einsetzbaren materiellen und immateriellen Ressourcen des Schuldners, gegebenenfalls auch aus dem unmittelbaren familiären Umfeld beziehungsweise dem Freundeskreis,
- Beachtung der Gläubigerinteressen,
- Verhandlungsspielräume mit den Gläubigern werden ausgeschöpft,
- Kontinuität der beratenden Person während des Prozesses, einschließlich der Erteilung der Bescheinigung im Sinne des § 305 der Insolvenzordnung,
- gemeinsame Auswertung des AEV und Ableitung weiterer Handlungsbedarfe,
- Angebot der Möglichkeit der professionellen Begleitung während der Vergleichserfüllung,
- Aufarbeitung der Gründe, die gegebenenfalls nach erfolgter Einigung zum Scheitern des außergerichtlichen Regulierungsplans beigetragen haben,
- Begleitung während des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens,
- Beratungsabschluss im Sinne einer Reflexion der bisherigen Beratung und der Ist-Situation.

Grundsätzliche beratungsbegleitende Leistungen

- Grundsätzliche beratungsbegleitende Leistungen werden in dem beschriebenen Umfang angeboten.
- Die beratungsübergreifenden Leistungen setzen an der Analyse des sozio-ökonomischen Umfelds des Schuldners an. Im Mittelpunkt steht die Befähigung, mit den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen klar zu kommen und Neuverschuldungen zu vermeiden,
- Der Schuldner wird motiviert, eigene Lösungsstrategien zu entwickeln.

Dokumentation

- Die Falldokumentation wird schriftlich erstellt via Software oder Akte.
- Die Dokumentation erfolgt zeitnah, nachvollziehbar und vollständig.
- Zu jeder Zeit ist Auskunft über den Beratungsverlauf möglich.
- Es existiert ein Handlungsleitfaden zur Anfertigung und Archivierung.

7.3 Ausgestaltung der fallübergreifenden Tätigkeiten

Prävention

- Erarbeitung/Fortentwicklung eines Präventionskonzeptes,
- Angebote im Bereich der Primär- und Sekundärprävention,
- spezielle Angebote für verschiedene Alters- und Klientengruppen oder Multiplikatoren und
- Kooperationsveranstaltungen mit anderen Trägern.

Berichtswesen/Statistik

- Im Sachbericht werden die Vorgaben der Zuwendungsgeber berücksichtigt.
- Terminvorgaben werden eingehalten.
- Die Teilnahme an der Bundesstatistik ist technisch gewährleistet.

Öffentlichkeitsarbeit

- Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines trügereigenen Konzepts für Öffentlichkeitsarbeit,
- eine Internetseite „Schuldnerberatung“ existiert,
- regelmäßige Medieninformation,
- Informationsmaterial steht in ausreichender Menge zielgruppengerecht zur Verfügung,
- Kontakte zu den Kommunalpolitikern und zur einschlägigen Kommunalverwaltung bestehen.

8 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität spiegelt die Gesamtheit der Leistungshandlungen in der Verbraucherinsolvenzberatung wider und die damit erzielten individuellen Veränderungen beziehungsweise dadurch entstandenen Kosten. Die Ergebnisqualität beinhaltet einerseits Aspekte der Effektivität, also der Zielwirksamkeit, andererseits Aspekte der Effizienz, also der Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis). Es kann überprüft werden, ob Ziele erreicht oder vorhandene Budgets überschritten worden sind.

8.1 Beratungstätigkeit

- Evaluation zur Zufriedenheit von Ratsuchenden, Mitarbeitern/innen und Kooperationspartnern,
- Anzahl der Beschwerden,
- Fehlzeiten/Fluktuation der Mitarbeiter/innen,
- Anzahl der Mitarbeiter/innen mit Zertifikatskurs,
- Anzahl der Fortbildungstage pro Mitarbeiter/in pro Jahr,
- Evaluation zur Einschätzung der Zielerreichung aus Sicht der Ratsuchenden, Mitarbeiter/innen und Kooperationspartner,
- Anzahl der Klienten, die Beratung in Anspruch genommen haben, pro Mitarbeiter/in je Kalenderjahr,
- beteiligte Familienangehörige pro Beratung,
- Dauer der Beratungsprozesse,
- Anzahl gelungener außergerichtlicher Einigungsversuche,
- Anzahl an Bescheinigungen des gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuchs,
- Anzahl der Beratungsabbrüche,
- Anzahl der Klienten, die beim Erstellen der gerichtlichen Antragsunterlagen unterstützt worden sind,
- Anzahl eröffneter gerichtlicher Verbraucherinsolvenzverfahren,
- Anzahl derer, die im gerichtlichen Verfahren begleitet werden,
- Anzahl der Pfändungsschutzkonto-Beratungen inklusive Ausstellung der Bescheinigungen,
- Anzahl der existenzsichernden Maßnahmen/Kriseninterventionen und
- Existenz und gegebenenfalls Länge von Wartelisten.

8.2 Fallübergreifende Tätigkeit

Prävention

- Fremd- und Selbstevaluation der Präventionsangebote,
- Anzahl der Primär- beziehungsweise Sekundärpräventionsmaßnahmen,
- erreichte Personenzahl (direkt und Multiplikatoren),
- Anzahl der Kooperationen.

Berichtswesen/Statistik

- Feedback der Zuwendungsgeber,
- Rücklaufquote des Trägers im Rahmen der Bundesstatistik.

Öffentlichkeitsarbeit

- Erstelltes Material für Öffentlichkeitsarbeit, gegebenenfalls Befragungen zur Attraktivität von Materialien,
- sozialpolitische Aktivitäten (Anzahl und Art), gegebenenfalls Häufigkeit der Kontakte, erreichte Veränderungen,
- Bekanntheitsgrad der Beratungsstelle,
- Anzahl der Presseerklärungen,
- Anzahl der Besucher im Internet,
- Gremienarbeit, Netzwerkkontakte (Anzahl und Art).

9 Fortschreibung der Konzeption

Qualitätsmanagement ist ein kontinuierlicher Prozess innerhalb der Organisation. Auf der Grundlage der entwickelten Qualitätsstandards ist die Konzeption der Beratungsstelle in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

Sinnvoll ist die Einrichtung von Qualitätszirkeln. Diese sind innerbetriebliche, freiwillige Arbeitskreise, in denen interessierte Mitarbeiter/-innen systematisch über Erfahrungsaustausch und Ideenfindung Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität entwerfen und zur Diskussion stellen.

10 Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis Begriffe, die im Papier verwendet werden, näher erläutert. Die Definitionen erheben nicht den Anspruch der Allgemeingültigkeit.

Beratung

Beratung ist ein dialogisch strukturierter und auf Verständigung orientierter Interaktionsprozess zwischen einer ratsuchenden Person und einer Beratungsfachkraft.

Beratungsabbruch

Ende des Beratungsprozesses aufgrund fehlender Mitwirkung der ratsuchenden Person.

Bedarfsorientierte Standortverteilung (im Sinne der staatlichen Förderung)

Die Auswahl der Beratungsstandorte erfolgt bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der Grundversorgung in ländlichen Regionen. So können zum Beispiel durch Nebenstellen oder Kooperationen mit anderen Einrichtungen Gebiete mit Beratungsstandorten ausgestattet werden, wo sonst die Klientel durch weite Anfahrtswege stark benachteiligt wäre. Auch besondere Ballungsgebiete beziehungsweise Brennpunktregionen bestimmen die Auswahl der Beratungsstandorte mit. Berater- und/oder Trägerwechsel

Aufgrund der begrenzten Förderzeiträume (Projektförderung) werden sich regelmäßig Trägerwechsel für die Insolvenzberatung ergeben. Dies hat zur Folge, dass auch die Klientel im laufenden Beratungsprozess die Anlaufstellen und/oder Berater/innen im Einzelfall wechseln muss. Diese Übergänge sollen zweckmäßig ausgestaltet werden.

Beratungskontrakt

Mündliche oder schriftliche (gegebenenfalls fortlaufende) Vereinbarungen zwischen Berater/in und Klientel zur Förderung der wechselseitigen Verbindlichkeiten im Beratungsverlauf.

Beratungszugang (im Sinne der staatlichen Förderung)

Die inhaltliche Insolvenzberatung kann entweder an die erfolgreiche Soziale Schuldnerberatung anschließen oder sie wird bei geeigneten Voraussetzungen sofort eingeleitet (Direktzugang).

Clearingphase

Alle notwendigen Sachinformationen liegen vor. Die Klientel, deren soziale Rahmenbedingungen und persönliche Kompetenzen werden auf mögliche, zu erwartende Störfaktoren für ein formales Insolvenzverfahren überprüft. Hier wird entschieden, ob die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zeitnah sinnvoll erscheint und ob alle Voraussetzungen vorliegen oder vorab noch stabilisierende Interventionen notwendig sind.

Datenexploration

Zusammentragen aller notwendigen Informationen, insbesondere zum Verschuldungsumfang, Gläubigerbezeichnungen und Adressen, verwertbares und unverwertbares Vermögen, Einkünfte, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch Dritte, Sicherungsrechte der Gläubiger, mithaftende Personen und so weiter

Erstgespräch

Das Erstgespräch stellt den ersten ausführlichen persönlichen Kontakt mit der ratsuchenden Person dar. Es hat Beratungscharakter und wird von einer Beratungsfachkraft durchgeführt.

Erstkontakt

Die erste Kontaktaufnahme mit der Klientel. In der Regel wird dies die Abstimmung eines ersten Beratungstermins sein und kann schriftlich, per E-Mail, telefonisch, vor Ort und gegebenenfalls auch über Dritte (zum Beispiel Betreuer) erfolgen. Der Erstkontakt hat nicht zwangsläufig Beratungscharakter und kann somit auch durch eine Verwaltungskraft oder eine Vertretung erfolgen.

Ganzheitlichkeit

Alle zweckmäßig erscheinenden Wirkungsbereiche werden einbezogen. Hierzu gehören neben schuldenrechtlichen und sanierungsstrategischen Beratungsinhalten auch haushaltsstabilisierende und sozialpädagogische Interventionen bis hin zur Sekundärprävention und Ursachenanalyse.

Immaterielle Ressourcen

Bei immateriellen Ressourcen handelt es sich um persönliche Kompetenzen, insbesondere um die eigene Leistungsfähigkeit, Unterstützungsmöglichkeiten durch Dritte aus dem Umfeld der Klientel und so weiter.

Krisenintervention

Der Ratsuchende sieht sich einer subjektiven/objektiven Bedrohung ausgesetzt. Diese Krise erfordert eine genaue Analyse und die gegebenenfalls umgehende Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Überwindung.

Konzeption, angebotsbezogen

Beschreibt die fachliche Umsetzung konkreter, eingegrenzter Leistungsbereiche (zum Beispiel Verbraucherinsolvenzberatung) unter dem Dach eines Trägers. In der Konzeption sind die Handlungsziele formuliert, aus denen die Qualitätsstandards abgeleitet werden, mit denen die Leistungsinhalte versehen werden.

Kostenträger

Der Kostenträger finanziert beziehungsweise fördert die zu erbringende Leistung und legt Rahmenbedingungen fest.

Leistungserbringer

Der Leistungserbringer hält die Leistung auf der Grundlage entsprechender Verträge oder Zuwendungsbescheide vor.

Mediale Erreichbarkeit

Bereitstellung geeigneter Medien wie Telefon, Fax, E-Mail, Homepage, gegebenenfalls Foren für die Kontaktaufnahme insbesondere von Ratsuchenden mit der Beratungsstelle.

Nachhaltigkeit

Beratung soll ihre Wirkung nicht nur für den Moment der Interaktion entfalten. Sie soll auch die Zukunft des Ratsuchenden mitgestalten. Sie soll ihn dazu befähigen, sein Leben ohne erneutes Insolvenzrisiko zu führen.

Niederschwelliger Beratungszugang

Die Hürden für die Inanspruchnahme von qualifizierter Verbraucherinsolvenzberatung sollen so niedrig wie möglich gehalten werden (zum Beispiel ohne Ansehen der Person und unbürokratisch).

Prävention

Um zu verhindern, dass zunehmend Menschen in Überschuldungssituationen geraten, ist eine systematische Aufklärungsarbeit erforderlich. Diese sogenannte Primärprävention hat zum Ziel, die Finanzkompetenz jedes Einzelnen zu stärken. Als Sekundärprävention bezeichnet man Angebote, die die Vermeidung einer Neuverschuldung beziehungsweise Situationsverschlimmerung der Beratenen zum Ziel haben.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Es ist abzuklären, ob die Beratungsstelle sachlich und örtlich für den Ratsuchenden und sein Anliegen zuständig ist.

SMART

Die Abkürzung SMART steht für spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminierbar. Sie dient im Projektmanagement als Kriterium zur eindeutigen Definition von Zielen.

Rahmenkonzeption

Beschreibt (Qualitäts-)Grundsätze und Strukturen, Zielstellungen, Zielgruppen und Angebote im umfassenden Sinne und in seiner Gesamtheit. Rahmenkonzeptionen werden

häufig unter der Verantwortung eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege für seine Mitgliedsverbände erarbeitet.

Übergänge in andere Beratungssituationen

Die Klientel kann zwischen den Beratungsinhalten der sozialen Schuldnerberatung und der Verbraucherinsolvenzberatung wechseln. Dies kann gegebenenfalls auch wechselseitig und wiederholt erfolgen. Unter Umständen wechseln somit auch die Fachkräfte als Ansprechpartner. Darüber hinaus können auch Übergänge in angrenzende Beratungsgebiete wie zum Beispiel Sucht-, Lebens-, Erziehungs-, allgemeine Sozialberatungen erfolgen. Auch dies sind Übergänge in andere Beratungssituationen und bedürfen professioneller Ausgestaltung sowie Niederschwelligkeit.

Unentgeltliche Leistungserbringung

Für ratsuchende Personen ist die Beratung kostenlos. Die Kosten für Verbraucherinsolvenzberatung werden nicht direkt von der Klientel erbracht. Die Beratungsleistung folgt keinem gewinnorientierten Interesse des Leistungserbringers.

11 Einbezogene Dokumente/Quellen

- Doran, G. T. (1981). There's a S.M.A.R.T. way to write management's goals and objectives. Management Review, Volume 70, Issue 11, pp. 35-36,
- Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung der AG SBV vom 2. April 2004,
- <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia>,
- Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für den Freistaat Sachsen vom 29. Juni 2006,
- Qualitätsleitlinien der Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner in der verbandlichen Caritas vom 30. Juli 2008,
- Qualitätsstandards der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., Kassel, 31. August 2012,
- Qualitätsstandards in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Thüringen, Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., LAG SB.

Dresden, den 19. Mai 2014

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß
Staatsministerin

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen/Landesverband Sachsen e. V.
Petersen
Vorsitzender

Geschäftsführer AWO Verbraucherzentrale Sachsen e. V.
Betz
Geschäftsführer

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Sachsen e. V.
Günther

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Ertüchtigung Wasserwerk Canitz, Etappe 2019

Gz.: L41-8617/152

Vom 4. April 2019

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von zwölf Ersatzbrunnen gemäß § 55 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist in Verbindung mit § 50 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, sowie nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und §§ 12, 13 WHG Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse für das Zutage fördern von Grundwasser und die Einleitung des Grundwassers in den Wurzener Mühlgraben gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erneuerung der Fassungsanlagen (Brunnen) der Wasserwerke Canitz und Thallwitz, bei welcher im Zeitraum 2014 bis 2018 in einem ersten Bauabschnitt relevante Ertüchtigungsmaßnahmen an den Fassungsanlagen durchgeführt wurden. Aufgrund der angespannten hydrologischen Situation im Sommer 2018 sollen bereits im Jahr 2019 im Rahmen einer vorgezogenen Maßnahme zur Fassungsertüchtigung zwölf Brunnen neu errichtet werden. Bei den hierfür erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen ist eine temporäre Grundwasserentnahme von insgesamt 60 000 m³ (je Brunnen 5 000 m³) vorgesehen. Das geförderte Grundwasser soll in die nächste Vorflut, den Wurzener Mühlgraben, mit einer durchschnittlichen Einleitmenge von 60 bis 100 m³/h eingeleitet werden.

Das Vorhaben Ertüchtigung Wasserwerk Canitz, Etappe 2019, fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend wurde geprüft, ob durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde am 4. April 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Einschätzung ist, dass die Fläche derzeit für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für die Grundwasserförderung beansprucht wird. Da die Wasserhaltungsmaßnahmen an jedem Brunnenstandort zeitlich begrenzt und in der Regel nicht gleichzeitig durchgeführt werden, ergibt sich ein wandernder Absenkbereich. Die Entnahmen verursachen lediglich eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers, die Ausbildung eines stabilen Absenkungsbereiches ist nicht zu erwarten. Im Wirkungsraum des Vorhabens liegen keine grundwasserabhängigen Land-ökosysteme. Zudem können die Auswirkungen der bauzeitlichen Wasserhaltung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden, da das geförderte Wasser anschließend in den Wurzener Mühlgraben eingeleitet wird und dem betroffenen Landschaftsraum weiterhin zur Verfügung steht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 4. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Vereinigte Weißeritz in Freital, Lückenschluss
zwischen Brücke Burgker Straße und August-Bebel-Straße“**

Gz.: C46_DD-0522/896

Vom 4. April 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal, Am Viertelacker 14, 01259 Dresden hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 3. Mai 2018 die Entscheidung darüber beantragt, ob für das Vorhaben gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben fällt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Landesdirektion Sachsen führte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 2. April 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft während der Bauphase,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für sonstige

wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- die geringfügige Beanspruchung geringwertiger Habitate, die gute Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Naturschutzgebiet (angrenzend und nicht beeinträchtigt),
 - Überschwemmungsgebiet,
 - Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Mit Einbringen der Spundwand in ein bestehendes Hochufer, Herstellung einer Böschungfußsicherung, Reparatur bestehender Böschungssicherungen und Herstellung einer Gewässerzufahrt bleiben der Fließquerschnitt und das Gewässerbett erhalten.
- Das Gebiet ist durch Wohnungs- und Freizeitnutzung anthropogen geprägt. Störempfindliche Arten meiden dieses Gebiet. Der vorhandene junge Baumbestand ohne Höhlungen lässt sich leicht ersetzen.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Einrichtung der Baustelleneinrichtung und die Fällung von Baum-/Gehölzbestand erfolgen außerhalb der Brutsaison.
- Es erfolgen fachgerechter Baum- und Gehölzschnitt sowie Schutzmaßnahmen für Gehölz- und Vegetationsbestände, insbesondere Stamm- und Wurzelschutz (DIN 18 920).
- Baustellenflächen werden außerhalb des Gewässerbettes eingerichtet.
- Auf nächtliche Bautätigkeit und Beleuchtung wird verzichtet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 4. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
Wesentliche Änderung der Biogasanlage der Danpower GmbH
am Standort 02994 Bernsdorf, Dresdener Straße 15**

Gz.: DD44-8431/1980

Vom 10. April 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Danpower GmbH in Potsdam beantragte mit Datum vom 1. Juni 2018 die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und den Nummern 1.2.2.2 (V), 8.6.3.2 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 dieser Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort 02994 Bernsdorf, Dresdener Str. 15, durch die Errichtung einer Gärresttrocknung, die Änderung der Vorgrube und des Gasspeicherdaches sowie die Installation einer ORC-Technik im BHKW 2.

Die Anlage ist den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Somit ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Anlagenstandort liegt im Landkreis Bautzen, am südlichen Ortsrand der Stadt Bernsdorf auf den Flurstücken 605/2, 604/2, 600/2 der Flur 1 in der Gemarkung

Bernsdorf sowie auf dem Flurstück 2/36 in der Gemarkung Langenholz. Der Standort wurde im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernsdorf als Gewerbefläche ausgewiesen. Die Änderungen erfolgen innerhalb des Anlagengeländes.

Die standortbezogene Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass weder auf dem Anlagengelände selbst noch im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Damit besteht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 25. April 2019 bis einschließlich 27. Mai 2019 einsehbar.

Dresden, den 10. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und die Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg

Vom 9. April 2019

Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 9. April 2019 (Az.: 00302/092.19#1-11541/2019) die am 15. November 2018 durch den Stadtrat der Stadt Radeburg und am 17. Dezember 2018 durch den Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg beschlossene Zweckvereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und die

Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 1. Februar 2019 gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 9. April 2019

Landratsamt Meißen
in Vertretung des Landrates
Janet Putz
1. Beigeordnete

Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und die Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg

**Die Stadt Radeburg,
Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Michaela Ritter**

und

**die Gemeinde Moritzburg,
Schlossallee 22, 01468 Moritzburg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Jörg Hänisch**

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 2 Absatz 1, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde Moritzburg erfüllt für die Stadt Radeburg im Stadtgebiet Radeburg und in den Ortsteilen Bärwalde, Großdittmannsdorf, Boden, Berbisdorf, Bärnsdorf, Cunnertswalde, Volkersdorf und Ziegelei die Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs (§ 64 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 80 Abs. 1 SächsPolG i. V. m. §§ 56 und 57 OWiG sowie § 1 Nr. 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete).

(2) Die Übertragung der Durchführung von Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs umfasst alle damit verbundenen Aufgaben des Außen- und Innendienstes wie:

- Durchführung von Kontrollen des ruhenden Straßenverkehrs im gesamten Stadtgebiet
- Feststellung und Erfassung von Ordnungswidrigkeiten
- Halterermittlungen
- Erteilung von kostenpflichtigen Verwarnungen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr gemäß § 56 OWiG
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Weiterleitung von Verfahren zur Bußgeldstelle (Kreisordnungsamt des Landratsamtes Meißen)

§ 2 Durchführung der Aufgaben

(1) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben werden gemeindliche Vollzugsbedienstete der Gemeinde Moritzburg, einschließlich der Fahrzeit von Moritzburg an die Einsatzorte in der Stadt Radeburg, durchschnittlich 2 x 5 Std. wöchentlich tätig sein.

(2) Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten führen ein Fahrtenbuch und für die zeitliche Inanspruchnahme der

übertragenen Aufgaben einen Zeitnachweis. Beide Nachweise sind einmal im Quartal der Stadt Radeburg vorzulegen.

(3) Den üblichen Einsatz der gemeindlichen Vollzugsbediensteten regelt die Gemeinde Moritzburg.

(4) Zu Einsatzzeiten im Außendienst im Gebiet der Stadt Radeburg erfolgt die Abstimmung mit der Stadt Radeburg.

(5) Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für den gemeindlichen Vollzugsdienst bindend.

§ 3 Finanzierung

(1) Den gemeindlichen Vollzugsbediensteten steht nach TVÖD eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch die Gemeinde Moritzburg als Dienstherrn der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

(2) Die Stadt Radeburg erstattet der Gemeinde Moritzburg die Kosten für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Vollzugsdienstes in Form einer Kostenpauschale gemäß der Kalkulation in den Anlagen 1 und 2, welche Bestandteile dieser Zweckvereinbarung sind.

- (3) In der Kostenpauschale enthalten sind:
- die Personalkosten für den gemeindlichen Vollzugsbediensteten (insbesondere personenbezogene Personalkosten inkl. sämtlicher Arbeitgeberbeiträge)
 - Kosten der IT Verfahren (Soft- und Hardware)
 - sonstige Sachkosten die mit der Übertragung der Aufgaben entsprechend § 1 entstehen
 - Kilometerkosten mit Dienstfahrzeugen der Gemeinde Moritzburg, die mit der Übertragung der Aufgaben entsprechend § 1 entstehen
 - Gemeinkostenzuschlag für Personal- und Sachkosten Verwaltung

Über die Höhe der Kostenpauschale verständigen sich die Beteiligten nach Vorlage der Schlussabrechnungen jährlich neu.

(4) Kostenschuldner ist die Stadt Radeburg. Die Erhebung der Kostenanteile erfolgt durch die Gemeinde Moritzburg in vier Abschlägen (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres) mit jeweiliger Rechnungslegung. Die Schlussabrechnung für das jeweils vorangegangene Jahr erfolgt spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres und beinhaltet die Gesamtübersicht der Ausgaben gemäß § 3 Abs. 3 sowie der Einnahmen gemäß § 3 Abs. 5 bezogen auf die Tätigkeit im Gebiet der Stadt Radeburg.

(5) Die Gemeinde Moritzburg vereinnahmt die Verwarnungen aus der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs (§ 49 StVO i. V. m. § 24 StVG i. V. m. BKatV i. V. m. § 56 OWiG) für sich.

§ 4
Vereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5
Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 Sächs-KomZG.

§ 6
Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Die Aufgabenübertragung gemäß dieser Vereinbarung erfolgt ab dem Monatsersten des auf den Tag des Inkrafttretens nach § 7 der Vereinbarung folgenden Monats bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer von einem der Beteiligten gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung aller Beteiligten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 3 Sächs-KomZG jederzeit aufgehoben werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Moritzburg, den 1. Februar 2019

Gemeinde Moritzburg
Jörg Hänisch
Bürgermeister Gemeinde Moritzburg

Radeburg, den 1. Februar 2019

Stadt Radeburg
Michaela Ritter
Bürgermeisterin Stadt Radeburg

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

16. April 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.